

ZBB 2018, 135

EGBGB Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; BGB §§ 492, 314, 355 ff.

Widerruf eines Kfz-Finanzierungsdarlehens („VW Bank“)

LG Arnsberg, Urt. v. 17.11.2017 – 2 O 45/17 (nicht rechtskräftig), ZIP 2018, 523 = WM 2018, 376

Leitsätze der Redaktion:

1. Ein Verbraucherdarlehensvertrag (hier: Kfz-Finanzierungsdarlehen) muss klare und verständliche „Angaben über das einzuhaltende Verfahren bei Kündigung des Vertrags“ (Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 № 5 EGBGB) enthalten. Dazu zählt auch der Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht des Verbrauchers nach § 314 BGB.

2. Hat ein Kfz-Käufer den Darlehensvertrag mit der finanziierenden Bank wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung wirksam widerrufen, schuldet er der Bank im Rahmen der Rückabwicklung Nutzungsschädigung für den Gebrauch des Fahrzeugs.